

Umweltinspektionsprogramm des Landeshauptmannes für Wien

Das Umweltinspektionsprogramm stellt eine planmäßige und nachvollziehbare Inspektion der IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landes Wien sicher.

Das Umweltinspektionsprogramm wurde aus dem Nationalen Umweltinspektionsplan entwickelt. Der Nationale Umweltinspektionsplan ist auf www.edm.gv.at veröffentlicht.

1. Rechtsgrundlagen

§ 63a Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, § 82a Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, § 39 Abs. 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127 und § 16 Wiener IPPC-Anlagengesetz 2013 – WIAG 2013, jeweils in den geltenden Fassungen

2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Umfasst sind die in Wien situierten IPPC-Anlagen nach dem AWG 2002, der GewO 1994 und dem EG - K 2013. Derzeit bestehen in Wien keine IPPC-Anlagen, die dem WIAG 2013 unterliegen. Die IPPC-Anlagen Wien sind in Anhang 1 aufgelistet. An einem Standort können sich eine oder mehrere IPPC-Anlagen und nicht unter dieses Umweltinspektionsprogramm fallende sonstige Anlagen befinden.

Die für die Durchführung der Umweltinspektion zuständige Organisationseinheit (Magistratsabteilung) ist im Anhang 1 für die jeweilige Anlage ersichtlich.

3. Bewertungsschema für routinemäßige Umweltinspektionen

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen (Inspektionsintervall) richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das Bewertungsschema für die routinemäßige Umweltinspektion der IPPC-Anlagen ist Anhang 2 des Nationalen Umweltinspektionsplanes zu entnehmen. Das Bewertungsschema, welches in einem bundesweiten Arbeitskreis erarbeitet wurde, wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Umweltinspektionsprogrammes herangezogen.

Das Bewertungsschema unterscheidet zwischen zwei Arten von Kriterien: Wirkungskriterien und Betreiberkriterien. Die jeweils höchsten Bewertungen der einzelnen Wirkungskriterien entscheiden über die Gesamtbewertung der IPPC-Anlage. Die Bewertung des Betreiberverhaltens bewirkt eine Heraufstufung (bei schlechtem Betreiberverhalten) oder Herabstufung (bei gutem Betreiberverhalten) der einzelnen Bewertungen der Wirkungskriterien.

Wird bei einer routinemäßigen Umweltinspektion festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

4. Nicht routinemäßige Umweltinspektionen

Eine nicht routinemäßige Umweltinspektion wird anlassbezogen bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften durchgeführt.

5. Umweltinspektionsbericht

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung ist ein Umweltinspektionsbericht zu erstellen. Der Umweltinspektionsbericht einschließlich der Zusammenfassung des Berichtes ist dem betreffenden Anlageninhaber binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Umweltinspektionsprogramm wird regelmäßig fortgeschrieben.

Insbesondere folgende Fälle können zu einer Überarbeitung des Programmes führen:

- neue Erkenntnisse aufgrund durchgeführter Umweltinspektionen
- Neugenehmigung einer Anlage
- wesentliche Änderungsgenehmigung
- Änderung des Umweltmanagementsystems
- neue Gesetzeslage
- besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen

7. Veröffentlichung

Das Umweltinspektionsprogramm wird auf www.edm.gv.at veröffentlicht.

Die Zusammenfassung jedes Umweltinspektionsberichtes sowie der Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind, sind binnen 4 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf www.edm.gv.at zu veröffentlichen.

8. Anhänge

Anhang 1: Zusammenstellung der in Wien zu inspizierenden IPPC-Anlagen mit Angabe des jeweiligen Inspektionsintervalls